

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und des
Krematoriums der Stadt Koblenz vom 20.12.2005
in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 15.12.2025**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 5, 3 bis 7 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenanspruch

Für die Benutzung der von der Stadt Koblenz verwalteten Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und des Krematoriums sowie für die damit verbundenen Amtshandlungen der Stadt Koblenz werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem ihr beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet

1. wer die Friedhöfe, ihre Einrichtungen, das Krematorium und damit verbundene Leistungen der Stadt Koblenz in Anspruch nimmt,
2. wer die Benutzung der Friedhöfe, ihrer Einrichtungen oder des Krematoriums sowie die Inanspruchnahme damit verbundener Leistungen der Stadt Koblenz beantragt,
3. wer die Amtshandlung veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
4. wer sich gegenüber der Stadt Koblenz zur Kostentragung verpflichtet hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag gestellt wird, mit dessen Eingang beim Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen, im Übrigen bei den Benutzungs-

gebühren mit Erbringung der Leistungen und bei den Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

- (2) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch die Stadt Koblenz. Solange die Grabarbeiten und Ausbettungen auf dem Stadteilfriedhof Koblenz-Güls, Am Mühlbach, aufgrund des § 10 des Auseinandersetzungsvertrages zwischen der Stadt Koblenz und der Gemeinde Güls vom 13. Juli 1970 bzw. des Beschlusses des Werkausschusses vom 12.05.1998 von dem Friedhofsgärtner vorgenommen werden, erhebt dieser die hierfür anfallenden Entgelte.
- (3) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, es sei denn, im Gebührenbescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.

§ 4

Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis, welches dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit die erbrachte Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, handelt es sich bei den sich aus dem Gebührenverzeichnis ergebenden Beträgen um Nettobeträge i. S. d. § 10 UStG zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 5

Härteklausel

Führt die Erhebung einer Gebühr zu einer unbilligen Härte, so kann sie auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und des Krematoriums der Stadt Koblenz vom 30. November 2001 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18. Juni 2004 außer Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den 20. Dez. 2005
Veröffentlicht am 31. Dez. 2005

Stadtverwaltung Koblenz

Dr. E. Schulte-Wissermann
(Oberbürgermeister)

1. Änderungssatzung vom 30.12.2009
Veröffentlichung am 31.12.2009
Inkrafttreten am 01.01.2010
2. Änderungssatzung vom 29.12.2011
Inkrafttreten am 01.01.2012
3. Änderungssatzung vom 18.12.2013
Veröffentlichung am 30.12.2013
Inkrafttreten am 01.01.2014
4. Änderungssatzung vom 24.04.2014
Veröffentlichung am 30.04.2014
Inkrafttreten am 01.05.2014
5. Änderungssatzung vom 19.12.2014
Veröffentlichung am 31.12.2014
Inkrafttreten am 01.01.2015
6. Änderungssatzung vom 24.05.2019
Veröffentlichung am 29.05.2019
Inkrafttreten am 01.06.2019
7. Änderungssatzung vom 20.12.2019
Veröffentlichung am 23.12.2019
Inkrafttreten am 01.01.2020
8. Änderungssatzung vom 25.11.2022
Veröffentlichung am 30.11.2022
Inkrafttreten am 01.12.2022
9. Änderungssatzung vom 15.12.2025
Veröffentlichung am 18.12.2025
Inkrafttreten am 01.01.2026

Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und
des Krematoriums der Stadt Koblenz

Gebührenverzeichnis

1. Bestattungsgebühren

1.01 Bestattung von Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres in Reihengrabstätten	600,00 Euro
1.02 Bestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	190,00 Euro
1.03 Beisetzung einer Urne in allen Grabstätten	270,00 Euro
1.04 Bestattung von Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres in Wahlgrabstätten	750,00 Euro
1.05 Bestattung auf der Naturwiese	140,00 Euro
1.06 Bestattung im Tiefgrab zusätzlich zur Gebühr unter 1.04	170,00 Euro
1.07 Bei Verwendung eines Metallsarges oder Holzsarges mit Metalleinsatz in Erdgräbern oder Grüften pro Bestattung zusätzlich	320,00 Euro
1.08 Bei Bestattungen an einem bestattungsfreien Tag wird ein Zuschlag von 100 % zu den jeweiligen Gebührensätzen unter 1.01 bis 1.06 erhoben	

2. Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbestattungen

2.01 Ausbetten von Verstorbenen aus Einfachgräbern nach einer Ruhezeit von weniger als 10 Jahren	1.500,00 Euro
2.02 Ausbetten von Verstorbenen aus Einfachgräbern nach einer Ruhezeit zwischen 10 und 25 Jahren	1.100,00 Euro
2.03 Ausbetten von Gebeinen aus Einfachgräbern nach Ablauf der jeweiligen Ruhezeit	800,00 Euro
2.04 Ausbetten von Verstorbenen aus Tiefgräbern nach einer Ruhezeit von weniger als 10 Jahren	1.700,00 Euro
2.05 Ausbetten von Verstorbenen aus Tiefgräbern nach einer Ruhezeit zwischen 10 und 25 Jahren	1.300,00 Euro
2.06 Ausbetten von Gebeinen aus Tiefgräbern nach Ablauf der jeweiligen Ruhezeit	1.100,00 Euro
2.07 Ausbetten einer Urne	240,00 Euro
2.08 Falls aus einer Grabstelle zwei oder mehrere Ausbettungen erfolgen sollen, so wird nur für die Ausbettung die volle Gebühr berechnet, für die sich der höchste Gebührenanspruch ergibt. Für alle übrigen Ausbettungen ermäßigen sich die Gebühren unter 2.01 bis 2.06 um die Hälfte	
2.09 Für die Wiederbestattung von ausgebetteten Verstorbenen, Gebeinen oder Urnen werden die Gebühren unter 1.03 bis 1.07 erhoben	
2.10 Sammeln von Gebeineresten in einer Gruft und deren Wiederbeisetzung in einer Gruft, je Verstorbenen ohne Sargstellung	180,00 Euro

3. Erwerb (Verleihung), Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Gruftstellen sowie Bereitstellung von Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und anonymen Urnenreihengrabstätten

3.01 Wahlgrabstätten auf den Grabfeldern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 19, 20 des Hauptfriedhofes pro Grabstelle für die Dauer von 30 Jahren	4.260,00 Euro
3.02 Wahlgrabstätten auf den in Nr. 3.01 genannten Grabfeldern, in denen aus technischen Gründen eine Tieferlegung nicht möglich ist, pro Grabstelle für die Dauer von 30 Jahren	2.850,00 Euro
3.03 Wahlgrabstätten für muslimische Bestattungen auf dem Stadtteilstadtfriedhof Lützel pro Grabstelle für die Dauer von 30 Jahren	3.660,00 Euro
3.04 Urnenwahlgrabstätten auf den Grabfeldern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 19, 20 des Hauptfriedhofes pro Grabstelle für die Dauer von 30 Jahren	2.130,00 Euro
3.05 Urnenwahlgrabstätten mit Grabpflege pro Grabstelle für die Dauer von 30 Jahren	6.480,00 Euro
3.06 Urnenwahlgrabstätten auf Hainen, pro Grabstelle für die Dauer von 30 Jahren inklusive extensiver gärtnerischer Unterhaltung	4.260,00 Euro
3.07 Urnenwahlgrabstätten für Partner mit Grabpflege pro Grabstelle für die Dauer von 30 Jahren	4.200,00 Euro
3.08 Urnenwahlgrabstätten an einem Partnerbaum (je 2 Grabstellen) inklusive extensiver gärtnerischer Unterhaltung für die Dauer von 30 Jahren	8.400,00 Euro
3.09 Urnenwahlgrabstätten an einem Einzelbaum pro Grabstelle inklusive extensiver gärtnerischer Unterhaltung für die Dauer von 30 Jahren	4.200,00 Euro
3.10 Wahlgrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften auf dem Grabfeld 46C des Hauptfriedhofes, pro Grabstelle für die Dauer von 30 Jahren	6.810,00 Euro
3.11 Urnenwahlgrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften auf dem Grabfeld 47C des Hauptfriedhofes, pro Grabstelle für die Dauer von 30 Jahren	2.790,00 Euro

3.12 Alle übrigen Wahlgrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Koblenz pro Grabstelle für die Dauer von 30 Jahren	3.000,00 Euro
3.13 Alle übrigen Wahlgrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Koblenz, in denen aus technischen Gründen eine Tieferlegung nicht möglich ist, pro Grabstelle für die Dauer von 30 Jahren	2.430,00 Euro
3.14 Alle übrigen Urnenwahlgrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Koblenz pro Grabstelle für die Dauer von 30 Jahren	1.650,00 Euro
3.15 Für jede einzelne Gruftstelle für die Dauer von 30 Jahren	5.850,00 Euro
3.16 Für jede einzelne Gruftstelle für die Dauer von 50 Jahren	8.500,00 Euro
3.17 Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes in den Fällen der Nr. 3.01 bis 3.15 1/30 der dort genannten Gebühr pro Jahr, im Falle der Nr. 3.16 1/50 der dort genannten Gebühr pro Jahr	
3.18 Für die Bereitstellung von Reihengrabstätten mit einer vorgeschriebenen Ruhezeit von 20 bzw. 25 Jahren	1.270,00 Euro
3.19 Für die Bereitstellung von Reihengrabstätten mit einer vorgeschriebenen Ruhezeit von 15 Jahren	540,00 Euro
3.20 Für die Bereitstellung von Reihengrabstätten mit Grabpflege für die Dauer von 20 Jahren	2.400,00 Euro
3.21 Für die Bereitstellung von muslimischen Reihengrabstätten auf dem Stadtteilstadtfriedhof in Lützel für die Dauer von 20 Jahren	1.500,00 Euro
3.22 Für die Bereitstellung von Urnenreihengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren	850,00 Euro
3.23 Für die Bereitstellung von Urnenreihengrabstätten mit Kissensteinen und Grabpflege für die Dauer von 20 Jahren	1.890,00 Euro
3.24 Für die Bereitstellung von Urnenreihengrabstätten mit Grabpflege für die Dauer von 20 Jahren	1.950,00 Euro
3.25 Für die Bereitstellung von Urnenreihengrabstätten an einem Gemeinschaftsbaum pro Grabstelle (inklusive der gärtnerischen Unterhaltung) für die Dauer von 20 Jahren	700,00 Euro

3.26 Für die Bereitstellung von anonymen Urnenreihen- grabstätten (inklusive der gärtnerischen Unterhaltung) für die Dauer von 20 Jahren	510,00 Euro
3.27 Für die Bereitstellung von Urnenreihengrabstätten in Urnenmauern für die Dauer von 20 Jahren	1.320,00 Euro

4. Einäscherungsgebühren

4.01 Für die Aufbewahrung und Einäscherung eines Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres im Krematorium einschließlich der Aschenkapsel zuzüglich Mehrwertsteuer	330,00 Euro
4.02 Für die Aufbewahrung und Einäscherung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr im Krematorium einschließlich der Aschenkapsel zuzüglich Mehrwertsteuer	165,00 Euro
4.03 Für den Versand einer Urne (Aschenkapsel) im Inland zuzüglich Mehrwertsteuer	50,00 Euro
4.04 Für den Versand einer Urne (Aschenkapsel) ins Ausland Gebühr auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten für den Versand	

5. Sonstige Gebühren

5.01 Aufbewahrung von Verstorbenen innerhalb der gesetzlich festgelegten Bestattungsfrist ohne Benutzung der Feierhalle	150,00 Euro
5.02 Inanspruchnahme einer Feierhalle auf dem Hauptfriedhof	240,00 Euro
5.03 Inanspruchnahme einer Feierhalle auf den Stadtteolfriedhöfen	150,00 Euro
5.04 Bei Aufbewahrung von Verstorbenen nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Bestattungsfrist für jeden weiteren Tag	30,00 Euro
5.05 Aufbewahrung von polizeilich eingebrachten Verstorbenen im Sezierraum je Verstorbenen und Tag	55,00 Euro
5.06 Benutzung des Sezierraumes für eine Obduktion	140,00 Euro
5.07 Sonstige Benutzung des Sezierraumes	55,00 Euro

5.08 Benutzung des Raumes für rituelle Waschungen auf dem Stadtteilstadtfriedhof Lützel	110,00 Euro
5.09 Benutzung stadteigener Musikinstrumente	30,00 Euro
5.10 Gestellung von Lorbeerbäumen und Dekorationspflanzen je Trauerfeier und Stück	8,00 Euro
5.11 Gestellung von Grabmatten	25,00 Euro
5.12 Aufbewahrung von Urnen je Tag	3,00 Euro

6. Verwaltungsgebühren

6.01 Für die Erteilung der Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung von einem stehenden oder liegenden Grabmal inklusive Einfassung	130,00 Euro
6.02 Für die Erteilung der Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung eines Kissensteines oder einer Einfassung	70,00 Euro
6.03 Für die Versagung der Zustimmung die Hälfte der jeweiligen Verwaltungsgebühr unter 6.01 bzw. 6.02	